

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage
BV/12/22/270
öffentlich

Beschlussauszug

aus der

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
vom 24.05.2022

Top 5.3 Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a für das Gebiet Ortszentrum-Ost in Boltenhagen gemäß § 13a BauGB hier: Billigung des Vorentwurfes

Herr Mirko Klein ist weiterhin befangen.

Folgende Sachverhalte sind in den Vorentwurf noch einzuarbeiten:

1. GRZ wird auf 0,35 für die unbebauten Grundstücke festgelegt, entsprechend der ermittelten GRZ 0,35 aus der 7. Änderung B-Plan Nr. 2a.
2. In den Erdgeschossen ist nur Gewerbe zulässig, kein Wohnen oder Ferienwohnen. Ein Festsetzungsvorschlag wird bis zur Gemeindevertretung vorgelegt.

Beschluss:

Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen beschließt:

1. Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a "Ortszentrum- Ost" betrifft das Quartier der denkmalgeschützten Gebäude am Zugang zur Seebrücke, an der Mittelpromenade und an der Ostseeallee sowie den Bereich des Kurparkes mit Konzertmuschel.
Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
 - nördlich: durch die Düne an der Strandpromenade,
 - östlich: nördlich der Mittelpromenade durch das Grundstück Strandpromenade 15, Restaurant und Café "Zur Düne", sowie südlich der Mittelpromenade durch die Grundstücke Mittelpromenade 21 und Ostseeallee 7,
 - im Süden durch: die Ostseeallee,
 - im Westen durch: die Mittelpromenade als Zuwegung zur Seebrücke.
2. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt.
3. Der Vorentwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a "Ortszentrum-Ost" in Boltenhagen wird gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behör-

den gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. BauGB durchzuführen.

Weiterhin sind folgende Sachverhalte in den Vorentwurf noch einzuarbeiten:

- 1. GRZ wird auf 0,35 für die unbebauten Grundstücke festgelegt, entsprechend der ermittelten GRZ 0,35 aus der 7. Änderung B-Plan Nr. 2a.**
- 2. In den Erdgeschossen ist nur Gewerbe zulässig, kein Wohnen oder Ferienwohnen. Ein Festsetzungsvorschlag wird bis zur Gemeindevertretung vorgelegt.**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	8
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1
Befangenheit:	1

Entsprechend § 24 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen: **Herr Mirko Klein**

Nach der Beratung und Abstimmung nimmt Herr Klein wieder in den Sitzungsreihen Platz.